

Drucksache

Anpassung der Gesellschaftsverträge der			
a) Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH			
b) RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH			
c) Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH			
verantwortlich: Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH		Drucksache 2019/108	
		12.31.2019	
<u>Beschlussfassung:</u>	Ö	22.07.2019	Kreistag

<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Kreistag empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Änderungen in den Gesellschaftsverträgen der a) Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH b) RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH c) RMGV, Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH zu beschließen

1. Zusammenfassung

Die neu gewählten Fraktionen, Gruppen und Zählgemeinschaften im neuen Kreistag haben sich im Vorfeld der ersten Kreistagssitzung mehrheitlich darauf verständigt, die Größe der Aufsichtsräte neu zu definieren. Zukünftig soll der Aufsichtsrat aller Gesellschaften der **KREIS-BAUGRUPPE** aus bis zu 18 Mitgliedern bestehen. Neben dem Landrat sollen 13 Aufsichtsräte vom Kreistag entsandt werden.

Zudem soll es bis zu vier externe Sachverständige Aufsichtsräte geben. Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der Kreisbaugesellschaft am 24. Juli 2019 werden der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat gemeinsam einen Vorschlag zur Besetzung dieser Sitze unterbreiten und zur Diskussion stellen. Mit dem Votum des Aufsichtsrates soll im Ältestenrat des Kreistags die notwendige Beschlussfassung durch den Kreistag vorbereitet werden.

Die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften sind entsprechend anzupassen. Die Zulässigkeit der Änderungen wurde rechtlich geprüft.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

1	Änderung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf mindestens 14 und höchstens 18 Mitglieder
2	Stellvertreterregelung

2. Sachverhalt

In der folgenden Tabelle werden die Änderungen der Gesellschafterverträge synoptisch gegenübergestellt.

a) Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH

Änderung des § 8 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 16. Oktober 2014:

(alt) Nr. 1: „Der Aufsichtsrat besteht aus dem jeweiligen Landrat des Rems-Murr-Kreises als Vorsitzendem und aus 13 Mitgliedern, die nicht Gesellschafter oder Vertreter von solchen zu sein brauchen.“	(neu) Nr. 1: „Der Aufsichtsrat besteht aus dem jeweiligen Landrat des Rems-Murr-Kreises als Vorsitzendem und mindestens 10 und höchstens 17 weiteren Mitgliedern , die nicht Gesellschafter oder Vertreter von solchen zu sein brauchen.“
(alt) Nr. 2: „Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistages gewählt. Dabei hat der Kreistag für den Rems-Murr-Kreis das Recht, der Gesellschafterversammlung 9 Mitglieder zur Berufung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Für jedes dieser 9 Mitglieder kann er zusätzlich einen Verhinderungsstellvertreter zur Berufung in den Aufsichtsrat vorschlagen. Diese stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder nehmen im Falle einer Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes an den Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. dessen Beschlussfassungen teil. Für diese stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.“	(neu) Nr. 2: „Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistages gewählt. Dabei hat der Kreistag für den Rems-Murr-Kreis das Recht, der Gesellschafterversammlung bis zu 13 Mitglieder zur Berufung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Für jedes dieser Mitglieder kann er zusätzlich einen Verhinderungsstellvertreter zur Berufung in den Aufsichtsrat vorschlagen. Diese stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder nehmen im Falle einer Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes an den Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. dessen Beschlussfassungen teil. Für diese stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.“
(alt) Nr. 3: „Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem der	(neu) Nr. 3: „Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung in dem Jahr, in dem der Kreistag neu gewählt wurde und in der der Beschluss über die Neuwahl des Aufsichtsrates gefasst wurde. “

<p>Kreistag neu gewählt wurde.</p>	
<p>(alt) Nr. 5: Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen.</p> <p>Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 10 Abs. 3), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p>	<p>(neu) Nr. 5: Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder, welche ihr Kreistagsmandat während einer Legislaturperiode verlieren, sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen.</p> <p>Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 10 Abs. 3), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p>

b) RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH

Änderung des § 8 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 13. September 2016:

<p>(alt) Nr. 1: „Der Aufsichtsrat besteht aus dem jeweiligen Landrat des Rems-Murr-Kreises als Vorsitzendem und aus dreizehn weiteren Mitgliedern.“</p>	<p>(neu) Nr. 1: „Der Aufsichtsrat besteht aus dem jeweiligen Landrat des Rems-Murr-Kreises als Vorsitzendem und mindestens 10 und höchstens 17 weiteren Mitgliedern.“</p>
<p>(alt) Nr. 2: „Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistages gewählt.</p> <p>Der Kreistag des Rems-Murr-Kreises hat das Vorschlagsrecht für neun Aufsichtsräte sowie für die jeweiligen Verhinderungsstellvertreter für jedes dieser neun Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder der RMIM und deren Verhinderungsstellvertreter sind personengleich mit dem Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH zu besetzen.</p>	<p>(neu) Nr. 2: „Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistages gewählt.</p> <p>Der Kreistag des Rems-Murr-Kreises hat das Vorschlagsrecht für bis zu 13 Aufsichtsräte sowie für die jeweiligen Verhinderungsstellvertreter für diese Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder der RMIM und deren Verhinderungsstellvertreter sind personengleich mit dem Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mit beschränkter Haftung zu besetzen.</p>
<p>(alt) Nr. 3: „Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem der Kreistag neu gewählt wurde.“</p>	<p>(neu) Nr. 3: „Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung in dem Jahr, in dem der Kreistag neu gewählt wurde und in der der Beschluss über die Neuwahl des Aufsichtsrates gefasst wurde.“</p>
<p>(alt) Nr. 5: „Dauernd verhinderte Aufsichts-</p>	<p>(neu) Nr. 5: „Dauernd verhinderte Aufsichts-</p>

<p>ratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p>	<p>ratsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder, welche ihr Kreistagsmandat während einer Legislaturperiode verlieren, sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p>
--	--

c) RMGV, Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH

Änderungen des § 10 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 21. Oktober 2014:

<p>(alt) Nr. 1: „1. Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern sowie acht Verhinderungsstellvertretern.“</p>	<p>(neu) Nr. 1: „Der Aufsichtsrat besteht aus dem jeweiligen Landrat des Rems-Murr-Kreises als Vorsitzendem und mindestens 10 und höchstens 17 weiteren Mitgliedern.“</p>
<p>(alt) Nr. 2: „Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistages gewählt. Dabei hat der Kreistag des Rems-Murr-Kreises sowie der Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH für diese jeweils das Recht, der Gesellschafterversammlung acht Mitglieder zur Berufung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Zusätzlich schlägt der der Kreistag acht Verhinderungsstellvertreter für die o.g. Mitglieder vor.“</p>	<p>(neu) Nr. 2: „Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistages gewählt. Dabei hat der Kreistag für den Rems-Murr-Kreis das Recht, der Gesellschafterversammlung bis zu 13 Mitglieder zur Berufung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Für jedes dieser Mitglieder kann er zusätzlich einen Verhinderungsstellvertreter zur Berufung in den Aufsichtsrat vorschlagen. Diese stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder nehmen im Falle einer Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes an den Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. dessen Beschlussfassungen teil. Für diese stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.</p>
<p>(alt) Nr. 2a: „Der Rems-Murr-Kreis und die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH räumen der Kreisärzteschaft (Kontingent der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH) und den Chefärzten der Rems-Murr-Kliniken (Kon-</p>	<p>entfällt</p>

tingent des Rems-Murr-Kreises) das Vorschlagsrecht für jeweils ein Aufsichtsratsmandat ein.“	
(alt) Nr. 2b: „Der jeweilige Landrat des Rems-Murr-Kreises ist Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. Dieses Aufsichtsratsmandat wird auf das von der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH vorzuschlagende Kontingent angerechnet.“	entfällt
(alt) Nr. 3: „Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem der Kreistag neu gewählt wurde.“	(neu) Nr. 3: „Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung in dem Jahr, in dem der Kreistag neu gewählt wurde und in der der Beschluss über die Neuwahl des Aufsichtsrates gefasst wurde. “
(alt) Nr. 5: Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 13 Abs. 2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.	(neu) Nr. 5: Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder, welche ihr Kreistagsmandat während einer Legislaturperiode verlieren , sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (siehe § 13Nr. 2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Im Zuge der Änderungen des Gesellschaftsvertrags soll auch der § 2 Nr. 4 geändert werden:

(alt) Nr. 4: „Bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks beachtet die Gesellschaft folgende Grundsätze: a) Die flächendeckende ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Ärzte darf nicht gefährdet werden. b) Der Aufkauf von Vertragsarztsitzen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen. c) Eine Vermietung von ärztlichen Praxisflächen erfolgt an Standorten unmittelbar an einer Rems-Murr-Klinik nur an niedergelassene Fachärzte.“	(neu) Nr. 4: „Bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks beachtet die Gesellschaft folgende Grundsätze: a) Die flächendeckende ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Ärzte darf nicht gefährdet werden. b) Eine Vermietung von ärztlichen Praxisflächen erfolgt an Standorten unmittelbar an einer Rems-Murr-Klinik nur an niedergelassene Fachärzte.“
---	---

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Es ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.